



**Satzung  
und  
Finanz- und Beitragsordnung  
der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung  
der CDU Sachsen**

**in der Fassung vom 2. Juni 2017**

<b>Inhalt</b>		<i>Seite</i>
§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Zweck und Aufgaben	1
§ 3	Mitgliedschaft	1
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	1
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6	Mitgliedsbeitrag	2
§ 7	Rechte der Mitglieder	2
§ 8	Organisationsstufen	2
§ 9	Landesvereinigung	2
§ 10	Kreisvereinigungen	3
§ 11	Organe	3
§ 12	Landesmitgliederversammlung	3
§ 13	Aufgaben der Landesmitgliederversammlung	3
§ 14	Der Landesvorstand	3
§ 15	Geschäftsführender Vorstand und Vertretung	4
§ 16	Widerspruchsfreies Satzungsrecht	4
 <b>Finanz- und Beitragsordnung</b>		 <b>5</b>

## § 1 Name und Sitz

(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“ ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Handwerkern, selbständigen Landwirten, Angehörigen der freien Berufe und der Leitenden Angestellten sowie von verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Sachsen.

(2) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“ ist eine Vereinigung gemäß §§ 28 und 29 der Satzung der CDU Sachsen.

(3) Der Sitz der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen ist der ständige Sitz der Landesgeschäftsstelle der CDU Sachsen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“ nimmt Einfluss auf das politische Leben nach den Grundsätzen und Zielen gemäß §3 der Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU und nach den Grundsätzen der CDU.

(2) Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:

- die Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen,
- die Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen,
- die Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder.

(3) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“ strebt eine Repräsentanz im Parlament an, die der Bedeutung des Mittelstandes entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“ insbesondere Parlamentarier aus ihren Reihen.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“ kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist.

(2) Zu beratenden Mitgliedern können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wirtschaft berufen werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zu den Zielen der Politik für Mittelstand und Wirtschaft beizutragen haben.

(3) Verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Eine schriftliche Beitrittserklärung kann auch elektronisch übermittelt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Kreisvereinigung. Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Antragstellers die Kreisvereinigung des Wohnsitzes oder der Arbeitsstätte. Über Ausnahmen entscheidet die Landesvereinigung.

50 (2) Ehrenmitglieder der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“ werden auf  
51 Vorschlag des Landesvorstandes von der Landesmitgliederversammlung berufen.

52

### 53 **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

54

55 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- 56 a) Tod,
- 57 b) Austrittserklärung,
- 58 c) Ausschluss.

59

60 (2) Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen, begründeten Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen  
61 Kreisvereinigung nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU in Verbindung mit den  
62 Vorschriften der Parteigerichtsordnungen der CDU. Den Ausschlussantrag können auch der jeweilige  
63 Bezirks- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand stellen.

64

### 65 **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

66

67 Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Sie wird  
68 als Bestandteil dieser Satzung auf Antrag des Landesvorstandes von der  
69 Landesmitgliederversammlung beschlossen.

70

### 71 **§ 7 Rechte der Mitglieder**

72

73 (1) Jedes Mitglied der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“ hat das Recht, an  
74 Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetz und der satzungsgemäßen  
75 Bestimmungen teilzunehmen.

76

77 (2) Die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen -  
78 müssen Mitglieder der CDU sein. In andere Vorstandsfunktionen auf -Kreisebene kann auch gewählt  
79 werden, wer nicht der CDU angehört. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.

80

### 81 **§ 8 Organisationsstufen**

82

83 (1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“ hat folgende Organisationsstufen:

- 84 • die Landesvereinigung
- 85 • die Kreisvereinigungen.

86

87 (2) Weitere Organisationsstufen, insbesondere Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen, können durch  
88 Satzung der Landesvereinigung entsprechend den Organisationsstrukturen der CDU gebildet werden.

89

### 90 **§ 9 Landesvereinigung**

91

92 (1) In der Landesvereinigung sind die Kreisvereinigungen zusammengeschlossen. Dies gilt insbesondere  
93 in organisatorischer Hinsicht.

94

95 (2) Der Landesvereinigung obliegt auch die Koordinierung der Organisationsstufen und die Erfüllung der  
96 in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben.

97 **§ 10 Kreisvereinigungen**

98  
99 (1) Die Bildung und Abgrenzung einer Kreisvereinigung ist Aufgabe der Landesvereinigung.

100  
101 (2) Den Kreisvereinigungen obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von  
102 Mitgliedern und die Aktivierung politischer Willensbildung.

103  
104 **§ 11 Organe**

105  
106 Organe der Landesvereinigung sind:  
107 • die Landesmitgliedervollversammlung,  
108 • der Landesvorstand.

109  
110 **§ 12 Landesmitgliedervollversammlung**

111  
112 (1) Die Landesmitgliedervollversammlung ist das höchste Organ der „Mittelstands- und  
113 Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“. Ihr gehören alle Mitglieder der Landesvereinigung an.  
114 Wahlberechtigt ist nur, wer keine ausstehenden Mitgliedsbeiträge zu zahlen hat.

115  
116 (2) Die Landesmitgliedervollversammlung findet mindestens einmal in jedem zweiten Kalenderjahr statt.  
117 Sie wird vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der  
118 Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Auf Antrag von mindestens einem  
119 Drittel der Kreisvereinigungen muss sie innerhalb von 3 Monaten einzuberufen werden. Der gemeinsame  
120 Antrag ist beim Landesvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich einzureichen.

121  
122 **§ 13 Aufgaben der Landesmitgliedervollversammlung**

123  
124 (1) Die Landesmitgliedervollversammlung beschließt über die grundsätzlichen Aufgaben, Themen,  
125 Leitlinien und Ziele der Politik der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“. Sie  
126 beschließt über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung. Eine  
127 Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen findet nur statt, wenn Änderungsanträge in der  
128 Tagesordnung angekündigt werden.

129  
130 (2) Die Landesmitgliedervollversammlung nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen  
131 und erteilt Entlastung. Sie nimmt den Bericht des Landesvorstandes entgegen und fasst hierüber  
132 Beschluss. Sie wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den oder die  
133 Ehrenvorsitzenden der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“ auf Lebenszeit  
134 sowie die Mitglieder des Landesvorstandes (mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers) und 2  
135 Rechnungsprüfer mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.

136  
137 **§ 14 Der Landesvorstand**

138  
139 (1) Der Landesvorstand der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“ besteht aus  
140 folgenden Mitgliedern:

- 141 a) dem Vorsitzenden,  
142 b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,  
143 c) dem Schatzmeister,  
144 d) bis zu 15 Beisitzern.

145 (2) Der Landesvorstand wählt den Landesgeschäftsführer und ernennt ihn im Einvernehmen mit dem  
146 Generalsekretär der CDU Sachsen. Der Landesgeschäftsführer ist kooptiertes Mitglied des  
147 Landesvorstandes ohne Stimmrecht.

148  
149 (3) Ein Landespressesprecher kann auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesvorstand berufen  
150 werden.

151  
152 (4) Benachrichtigungen des Landesvorstandes können elektronisch erfolgen.

153  
154 (5) Alle Ämter und Funktionen in der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“  
155 stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise  
156 offen.

157  
158 **§ 15 Geschäftsführender Vorstand und Vertretung**

159  
160 (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den in § 14 a) bis c) genannten Personen.

161  
162 (2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus.

163  
164 (3) Die Landesvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden und  
165 mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes, oder durch den  
166 Landesvorsitzenden und den Landesgeschäftsführer, vertreten.

167  
168 **§ 16 Widerspruchsfreies Satzungsrecht**

169  
170 In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die  
171 Bestimmungen der Satzung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“.

**Finanz- und Beitragsordnung  
der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen**

172  
173  
174

175 **§ 1**

176  
177 Die „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“ finanziert ihre politische Arbeit aus  
178 Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Einnahmen

179  
180 **§ 2**

181  
182 (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet gemäß § 6 der Satzung der „Mittelstands- und  
183 Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“ die Landesmitgliedervollversammlung.

184  
185 (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 120 Euro. Tritt das Mitglied nach dem 30. Juni im  
186 laufenden Jahr ein, beträgt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr 60 Euro.

187  
188 (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,  
189 beträgt 60 Euro. Für Mitglieder der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien, die das 26. Lebensjahr noch  
190 nicht vollendet haben, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 30 Euro. Über die Anwendung dieser  
191 Regelung entscheidet die jeweilige Kreisvereinigung bei Aufnahme des Mitglieds.

192  
193 (4) Der Beitrag wird jährlich zum 28. Februar fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft nach dem 28. Februar  
194 wird der Beitrag sofort fällig und ist innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

195  
196 (5) Die entsprechende Verminderung des Mitgliedsbeitrages erfolgt proportional für die Bundes-,  
197 Landes- und Kreisvereinigung. Sollte die Bundesvereinigung keine Verminderung des Mitgliedsbeitrages  
198 vornehmen, übernimmt die Landesvereinigung den Beitragsanteil.

199  
200 **§ 3**

201  
202 Von dem Jahresmitgliedsbeitrag entfällt nach Abzug der Bundesvereinigungsanteile gemäß der Satzung  
203 der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ auf die Landesvereinigung ein  
204 Beitragsanteil von 34 Euro. Der übrige Beitragsanteil verbleibt bei der entsprechenden Kreisvereinigung.

205  
206 **§ 4**

207  
208 Die Kreisverbände der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“ können in  
209 besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Für diese Möglichkeit trägt der  
210 zuständige Kreisverband die ermäßigte Differenz.

211  
212 **§ 5**

213  
214 (1) Die örtlichen CDU-Kreisgeschäftsstellen erheben für die Kreisvereinigungen den gesamten Beitrag  
215 von den Mitgliedern.

216 (2) Die örtlichen CDU-Kreisgeschäftsstellen führen den Beitragsanteil für die Bundes- und  
217 Landesvereinigung nach Rechnungslegung an die Landesvereinigung ab.

218 **§ 6**

- 219  
220 (1) Einzelausgaben bis zu 500 Euro kann der Landesgeschäftsführer in Eigenverantwortung tätigen.  
221 Einzelausgaben zwischen 500 und 3.000 Euro können in Absprache mit dem Landesvorsitzenden und  
222 dem Landesschatzmeister oder der Mehrheit des geschäftsführenden Landesvorstandes durch den  
223 Landesgeschäftsführer oder den Landesvorsitzenden und den Landesschatzmeister getätigt werden.  
224  
225 (2) Einzelausgaben über 3.000 Euro bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.

226  
227 **§ 7**

228  
229 Der Landesschatzmeister stellt in Abstimmung mit dem Landesgeschäftsführer einen Etat auf, der vom  
230 Landesvorstand zu Beginn eines Rechnungsjahres verabschiedet wird.

231  
232 **§ 8**

- 233  
234 (1) Spätestens 3 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres legt der Landesschatzmeister einen  
235 Rechenschaftsbericht vor.  
236  
237 (2) Die Kassenführung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen“ ist von den  
238 gewählten Rechnungsprüfern vor Abgabe des Rechenschaftsberichtes zu prüfen.

239  
240 **§ 9**

241  
242 Im Übrigen gilt die Finanz- und Beitragsordnung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der  
243 CDU/CSU“.